



GZ: ABT13-300533/2024-34

Graz, am 26.02.2026

Ggst.: Lt. Verteiler, Kleine Bodenaushubdeponie "Landgut Jantscher",
Josef Christandl GmbH, In der Weiz 133, 8160 Naas bei Weiz,
GSt.Nr. 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211/1, 213, 214, 215, 225
und 226, je KG Hofstätten, Genehmigung Errichtung und Betrieb
kl. BAD v. 21.08.2024, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Josef Christandl GmbH, In der Weiz 133, 8160 Naas bei Weiz, hat mit Eingabe vom 27.08.2024 um Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Bodenaushubdeponie „Landgut Jantscher“ auf den Grundstücken Nr. 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211/1, 213, 214, 215, 225 und 226, je KG Hofstätten angesucht. Das Projekt wurde von der PULSE Engineering GmbH, Kajetan Schellmannngasse 8, 2352 Gumpoldskirchen, erstellt.

Projektiertes Deponievolumen liegt bei einem Ausmaß von ca. 97.500 m³ bei einer Schüttfläche von 24.000 m² und ist das gegenständliche Verfahren somit im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren gem. §37 Abs. 3 AWG 2002 zu führen.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Marktgemeinde Kumberg, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 2. März 2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Josef Lukas
(elektronisch gefertigt)